

Winterdienst

Folgende Regeln gelten für den Winterdienst:

- In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte müssen Sie unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigen.
- Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt werden.
- Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m, in Fußgängerzonen ist ein Streifen von 2,00 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen müssen Sie bei Eis- und Schneeglätte streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.
- Sollte kein Gehweg vorhanden sein, müssen Sie in jedem Fall auf der Fahrbahn einen Streifen von 1,50 m für Fußgänger vom Schnee freihalten und bei Schnee- und Eisglätte streuen.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Informationen

Hier bekommen Sie weitere Informationen:

Straßenreinigung und Winterdienst:

Fachbereich Stadtreinigung
Goethestr. 16
33330 Gütersloh
0 52 41/ 82 20 48

Gebühren:

Fachbereich Finanzen
Eickhoffstr. 38
33330 Gütersloh
0 52 41/ 82 27 02

Internet:

www.guetersloh.de
www.umwelt.guetersloh.de
www.stadtreinigung.guetersloh.de

© 01/2008 Stadt Gütersloh,
Fachbereich Stadtreinigung

Druck: Werbedruck Poppe
Gestaltung: CommunicationsDesign Freier-Bongaertz

Gemeinsame Sache Straßenreinigung und Winterdienst

Informationen
zu Reinigungspflichten
auf öffentlichen
Gehwegen und Straßen





Gemeinsame Sache: Saubere Wege

Wer reinigt die Gehwege, wer die Radwege, wo fahren Kehrmaschinen, welche Straßen werden im Winter vom Fachbereich Stadtreinigung gestreut?

Saubere Straßen und sichere Gehwege sind die gemeinsame Aufgabe von Stadt und Grundstückseigentümern.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Gütersloh gibt Auskunft darüber, wo die Stadt kehrt und streut und wo privat gefordert ist.

Die Straßenreinigungssatzung

Im gesamten Stadtgebiet gilt: Die Reinigung der Gehwege ist Sache der Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

In der Straßenreinigungssatzung sind darüber hinaus weitere Verantwortungsbereiche detailliert festgelegt und in sogenannten Reinigungsklassen definiert. Ein Straßenverzeichnis im Anhang zur Satzung gibt Auskunft über die Reinigungsklasse Ihrer Straße.

Anhand dieser Reinigungsklasse lässt sich unmittelbar erkennen, ob eine bestimmte Straße mit einer Kehrmaschine regelmäßig gereinigt wird und / oder dort im Winter die Räum- und Streufahrzeuge eingesetzt werden.

Die auf der nächsten Seite aufgeführten Buchstaben der Reinigungsklassen finden Sie auch in Ihrem Bescheid über Grundbesitzabgaben (Festsetzungen Straßenreinigung), sofern städtische Leistungen in Ihrer Straße erbracht werden.

Den vollständigen Text der Satzung finden Sie z. B. im Internet.

Die Reinigungsklassen

Reinigungsklasse A (gilt nur für Fußgängerzonen):

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
- Aufgaben der Stadt:
 - Straßenreinigung (6x pro Woche)
 - Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse B:

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
- Aufgaben der Stadt:
 - Straßenreinigung (1x pro Woche)
 - Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse C*:

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
- Aufgaben der Stadt:
 - Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse D:

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
- Aufgaben der Stadt:
 - Straßenreinigung (1x pro Woche)

Reinigungsklasse E*:

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
 - **Straßenreinigung**
- Aufgaben der Stadt:
 - Winterdienst auf der Fahrbahn

Reinigungsklasse F:

- **Aufgaben der Eigentümer:**
 - **Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg**
 - **Straßenreinigung**
- Aufgaben der Stadt:
 - keine Leistungen

* Im Bescheid über Grundbesitzabgaben wurden die Reinigungsklassen C und E aus abrechnungstechnischen Gründen zusammengefasst.

Straßen- und Gehwegreinigung

Hier haben wir einige Regeln für die Straßen- und Gehwegreinigung zusammengefasst:

- Reinigung der Gehwege nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche durch die Eigentümer.
- Reinigung der Fahrbahnen (wenn auf die Eigentümer übertragen -> siehe Reinigungsklasse) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche.
- Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub und sonstigen Verunreinigungen, z. B. Moos, unabhängig vom Verursacher.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen Sie unverzüglich beseitigen.
- Kehricht, Laub und sonstige Verunreinigungen dürfen weder in die Straßenrinnen gefegt, noch in Gräben geschüttet werden. Es besteht die Gefahr, dass Kehrmaschinen „verstopfen“ und Gräben das Wasser nicht mehr ableiten.
- Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- Verunreinigungen, Laub, Kehricht usw. sind selbst zu entsorgen.